

## **Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes auf dem Gebiet der Stadt Annaberg-Buchholz (Baum- und Gehölzschutzsatzung)**

Aufgrund von § 22 und § 50 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz - Sächs-NatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 ( GVBl. S. 1601, ber. 1995 S. 106 ), zuletzt geändert am 09. September 2005 ( GVBl. S. 259) hat der Stadtrat mit Beschluss vom 15. Dezember 2005 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Schutzzweck**

Der Schutzzweck dieser Satzung ist:

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sicherzustellen,
2. das Orts- oder Landschaftsbild zu beleben, zu gliedern und zu pflegen,
3. das Kleinklima zu erhalten und zu verbessern,
4. schädliche Einwirkungen auf die Naturgüter abzuwehren,
5. Biotopverbundsysteme zu schaffen, zu erhalten und zu entwickeln,
6. einen artenreichen, regionaltypischen Gehölzbestand zu erhalten und
7. Lebensräume für Tiere zu erhalten

### **§ 2 Schutzgegenstand**

- (1) Gehölze auf dem Gebiet der Stadt Annaberg-Buchholz werden nach Maßgabe dieser Satzung unter Schutz gestellt.
- (2) Geschützte Gehölze im Sinne dieser Satzung sind:
  1. Bäume mit einem Stammumfang von 80 Zentimetern und mehr, gemessen in 1,30 Meter Höhe vom Erdboden aus. Bei mehrstämmigen Bäumen ist der Stammumfang nach der Summe der Stammumfänge zu berechnen. Liegt der Kronenansatz niedriger, so ist der Stammdurchmesser unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend,
  2. Bäume mit einem Stammumfang von 40 Zentimetern und mehr, wenn sie in einer Gruppe von mindestens 5 Bäumen so zusammenstehen, dass der Abstand zwischen den einzelnen Stämmen nicht mehr als 5 Meter beträgt,
  3. Ersatzpflanzungen, die aufgrund von Anordnungen nach § 8 dieser Satzung sowie aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften angelegt wurden, unabhängig von ihrem Stammumfang, bei Hecken und Sträuchern unabhängig von ihrer Höhe bzw. Länge,
  4. einheimische Sträucher (z.B. Haselnuss, Weißdorn, Wildrosen, Holunder) mit einer Größe von mehr als 6 Quadratmetern.
  5. in öffentlichen Park- und Grünanlagen gepflanzte oder gepflegte Gehölze, unabhängig von ihrer Größe,
- (3) Geschützt sind nicht nur die oberirdischen Teile der in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Gehölze, sondern auch deren Wurzelbereich.

Je nach Wuchsform der geschützten Gehölze sind folgende Wurzelbereiche geschützt:

1. Bei Bäumen mit kugel- bis eiförmiger Krone der Wurzelbereich unterhalb der Baumkronen, zuzüglich 1,5 Meter nach allen Seiten,
2. Bei Bäumen mit säulen- bzw. schlank kegelförmiger Krone der Wurzelbereich unterhalb der Baumkrone, zuzüglich 5 Meter nach allen Seiten,
3. Bei Sträuchern der Wurzelbereich unterhalb der Strauchkronen, mindestens aber 6 Quadratmeter.

(4) Die Bestimmungen der Satzung gelten nicht für:

1. Nadelbäume,
2. Gehölze in Baumschulen und Gärtnereien, die zu gewerblichen Zwecken herangezogen werden,
3. Obstbäume in erwerbswirtschaftlich genutzten Obstplantagen und auf Privatgrundstücken,
4. Gehölze im Wald im Sinne von § 2 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen,
5. Gehölze an Staats- und Bundesstraßen sowie an Gleisanlagen der Eisenbahn, soweit die bestimmungsgemäße Nutzung dieser Anlagen durch Gehölze erheblich eingeschränkt oder behindert wird oder Vorschriften dies erfordern,
6. Gehölze in Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes,
7. Gehölze und Sträucher an und in Gewässern, die den Wasserabfluss, insbesondere bei Hochwasser, behindern oder behindern können oder durch ihren Standort Schäden am Gewässerbett verursachen können (z.B. Uferabbrisse, Auskolkungen) sowie Schwerpunkte für Verklausungen o.ä. darstellen,
8. Gehölze und Sträucher an, in, auf, direkt hinter künstlichen Uferbefestigungen (z.B. Ufermauern), da durch ihre Anwesenheit die Bausubstanz gefährdet wird.
9. Hecken (wenn diese nicht unter Naturschutz stehen)

(5) Diese Satzung gilt insoweit nicht, als weitergehende Schutzvorschriften, insbesondere über Schutzgebiete gemäß den §§ 16 bis 21, 52 und 64 Absatz 1 Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG), über geschützte Biotop nach § 26 SächsNatSchG den Schutzzweck nach § 1 gewährleisten und den Schutzgegenstand nach den Absätzen 1 bis 3 sicherstellen oder Bebauungspläne, Satzungen nach § 21 Absatz 1 Sächsisches Denkmalschutzgesetz sowie Erhaltungssatzungen nach § 172 BauGB den §§ 4 bis 7 entgegenstehen.

- (6) Diese Satzung ist nicht anzuwenden, soweit über eine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung von nach den Absätzen 1 bis 3 geschützten Gehölzen im Rahmen der Eingriffsregelung nach den §§ 8 - 11 SächsNatSchG zu entscheiden ist.

### **§ 3 Schutz- und Pflegegrundsätze**

- (1) Die nach § 2 geschützten Gehölze sind fachgerecht zu pflegen und deren Lebensbedingungen so zu erhalten, dass ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben. Die Pflegegrundsätze der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege (ZTV-Baumpflege) in der jeweils gültigen Fassung sind einzuhalten. Bei Baumaßnahmen sind zusätzlich die Bestimmungen der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) einzuhalten.

Bei der Beweidung von Flächen sind nach § 2 geschützte Gehölze durch geeignete Auskopplungsmaßnahmen vor Beschädigungen, insbesondere vor Verbiss-, Scheuer- oder Trittschäden zu schützen.

- (2) Die Stadt kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstücks, auf dem sich nach § 2 geschützte Gehölze befinden, bei Gefährdung dieser Gehölze bestimmte Maßnahmen zu deren Pflege, Erhaltung und Schutz zu treffen hat. In diesem Fall kann die Stadt auf Antrag einen einmaligen Zuschuss in Höhe von bis zu 50 % der Kosten gewähren. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

### **§ 4 Verbote**

- (1) Die Beseitigung der nach § 2 geschützten Gehölze sowie alle Handlungen, die zur Zerstörung, Beschädigung oder die zu einer wesentlichen Veränderung ihres Aufbaus führen können, sind verboten. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an den nach § 2 geschützten Gehölzen Handlungen vorgenommen werden, durch die deren natürliches Erscheinungsbild verändert wird.
- (2) Verboten ist insbesondere:
1. den nach § 2 Absatz 3 geschützten Wurzelbereich durch Befahren mit Kraftfahrzeugen einschließlich des Parkens und des Abstellens sowie durch Ablagern von Gegenständen, Aufbringen von Asphalt, Beton oder ähnlichen wasserundurchlässigen Materialien so zu verdichten bzw. abzudichten, dass die Vitalität der Gehölze beeinträchtigt wird,
  2. näher als 3 Meter von der Stammaußenkante nach § 2 geschützter Gehölze entfernt Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen vorzunehmen,
  3. im nach § 2 Absatz 3 geschützten Wurzelbereich oder oberirdischen Bereich nach § 2 geschützter Gehölze feste, flüssige oder gasförmige Stoffe auszubringen bzw. freizusetzen, welche geeignet sind, das Gehölzwachstum zu gefährden,

4. an nach § 2 geschützten Gehölzen Werbematerial wie Plakate, Schilder, Hinweistafeln usw. anzukleben, zu nageln, zu schrauben oder auf sonstige schädigende Weise anzubringen,
5. an nach § 2 geschützten Gehölzen Weidezäune bzw. Halterungen für Weidezäune zu befestigen,
6. die Rinde nach § 2 geschützter Gehölze abzuschneiden, abzuschälen oder sonst wie zu entfernen,
7. die nach § 2 geschützten Gehölze durch falsche Schnittmaßnahmen oder Aufasten oder Kappen zu schädigen.

### **§ 5 Ausnahmegenehmigung**

- (1) Die Stadt erteilt auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung zur Beseitigung nach § 2 geschützter Gehölze, wenn dies zur Errichtung, Änderung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach § 2 Abs. 1 der Sächsischen Bauordnung (SächsBauO) im Innenbereich erforderlich ist und eine Standortänderung der baulichen Anlage aus Gründen des Gehölzschutzes nicht zumutbar wäre.
- (2) Die Stadt kann die Entscheidung nach Absatz 1 in der Zeit vom 1. März bis 30. September aussetzen oder sie auf die Zeit vom 1. Oktober bis zum Ende des Monats Februar befristen, wenn der Antragsteller keine zwingenden Gründe für die Unaufschiebbarkeit der beabsichtigten Maßnahme nachweisen kann..

### **§ 6 Zulässige Handlungen**

Die §§ 4 und 5 gelten nicht für:

1. die übliche Nutzung der nach § 2 geschützten Gehölze sowie Maßnahmen, die ihrer Pflege und Erhaltung dienen oder die zur ordnungsgemäßen und sicheren Nutzung von Anlagen erforderlich sind. Die Maßnahmen haben dem jeweiligen Stand fachlicher Erfahrungen und Techniken zu entsprechen,
2. Unterhaltungsmaßnahmen am öffentlichen Ver- und Entsorgungsnetz, wenn der Träger ausreichende Maßnahmen zur Erhaltung geschützter Bäume und Grünbestände trifft,
3. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Personen und Sachen insbesondere bei Maßnahmen, die der Erfüllung der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht dienen. Die Maßnahmen sind auf das notwendige, den jeweiligen Umständen angemessene Maß unter Beachtung des Schutzzwecks dieser Satzung zu beschränken und der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Des weiteren sollen der Stadt innerhalb von 2 Wochen nach Durchführung der Maßnahme die Gründe für deren Unaufschiebbarkeit dargelegt sowie Mittel zu deren Nachweis aufgeführt werden ( Beweisfotos, Gutachten durch einen anerkannten Sachverständigen usw.).

Äußert sich die Stadt gegenüber dem Anzeigersteller zu der Maßnahme nicht innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Anzeige, so gilt die Zulässigkeit der Maßnahme als festgestellt.

## **§ 7 Befreiungen**

- (1) Von den Verboten und Geboten dieser Satzung kann die Stadt nach § 53 SächsNatSchG auf Antrag Befreiung gewähren, wenn:
  1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
    - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit dem Schutzzweck nach § 1 zu vereinbaren ist oder
    - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung des Schutzgegenstandes nach § 2 führen würde oder
  2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.

Danach kann insbesondere eine Befreiung erteilt werden, wenn Bäume und Gehölze krank sind und ihre Unterhaltung nur mit unzumutbarem Aufwand möglich wäre oder Bäume und Gehölze abgestorben sind.

- (2) Befreiungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (3) § 53 Absatz 3 SächsNatSchG gilt entsprechend.

## **§ 8 Ersatzpflanzungen und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und Folgenminderung**

- (1) Ersatzpflanzung für nach § 2 geschützte Gehölze kann verlangt werden, wenn diese
  - a) entgegen § 4 oder
  - b) aufgrund einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 oder einer Befreiung nach § 7 beseitigt oder zerstört wurden.
- (2) Den Umfang und die Qualität der Ersatzpflanzung legt die Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen auf der Grundlage der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Tabelle "Richtwerte zur Festlegung von Ersatzpflanzungen" fest.
- (3) Die Ersatzpflanzung ist auf dem von der Veränderung des nach § 2 geschützten Gehölzbestandes betroffenen Grundstück vorzunehmen. Ist dies aus tatsächlichen Gründen nicht möglich, kann die Stadt die Ersatzpflanzung auf einem anderen dafür geeigneten Grundstück des Verursachers oder auf einem Grundstück der Stadt anordnen.

Im Einzelfall kann die Ersatzpflanzung auch auf einem anderen Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zugelassen werden.

- (4) Die Ersatzpflanzung gilt nur dann als wirksam vollzogen, wenn die Gehölze anwachsen. Angewachsen ist ein Gehölz, wenn es am Ende der dritten Vegetationsperiode einen austriebsfähigen Zustand aufweist. Wächst die Ersatzpflanzung nicht an, kann die Stadt am gleichen Standort eine Wiederholung der Ersatzpflanzung verlangen. Ersatzpflanzung kann auch an anderen geeigneten

Standorten so lange verlangt werden, bis der wirksame Vollzug im Sinne von Satz 1 festgestellt wird.

- (5) Zur Ersatzpflanzung ist der Verursacher verpflichtet. Verursacher ist, wer Handlungen entgegen § 4 vornimmt oder eine Ausnahmegenehmigung nach § 5 oder eine Befreiung nach § 7 erhalten hat.
- (6) Die Stadt kann auch Anordnungen treffen, die erforderlich und zweckmäßig sind zur Abwendung von Handlungen, die zur Zerstörung, Beschädigung oder wesentlichen Veränderung des nach § 2 geschützten Gehölzbestandes oder zur Minderung der Folgen der vorgenannten Handlungen führen. Werden nach § 2 geschützte Gehölze beschädigt, kann vom Verursacher deren Sanierung verlangt werden, wenn diese Erfolg verspricht. Muss das nach § 2 geschützte Gehölz aufgrund der Beschädigung und dem daraus resultierenden Verlust an Lebenskraft innerhalb von 3 Jahren beseitigt werden, kann die Stadt den Verursacher zur Ersatzpflanzung verpflichten.

### **§ 9 Verfahren zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 oder zur Entscheidung über eine Befreiung nach § 7**

- (1) Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 oder einer Befreiung nach § 7 ist mindestens 4 Wochen vor der geplanten Durchführung der Maßnahme schriftlich bei der Stadt zu beantragen. Mit dem zu begründenden Antrag sind Lagepläne im Sinne von § 2 Nr. 11 der Bauvorlagen- /Bauprüfverordnung vom 11. März 1993 (SächsGVBl. 16, S. 255) einzureichen, die Angaben über Standorte, Arten, Ausmaße (Stammumfang in Zentimetern, gemessen in 1,30 Meter Höhe vom Erdboden aus, Höhe und Kronendurchmesser) der nach § 2 geschützten Gehölze und in den Fällen des § 5 Angaben über zwingende Gründe für die Unaufschiebbarkeit der Maßnahme in der Zeit vom 1. März bis 30. September enthalten sollen.

Die Stadt entscheidet über die Anträge nach Satz 1 innerhalb der dort genannten Frist. Für die Entscheidung über die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gilt dies nur, sofern diese Entscheidung keiner anderen Gestattung nach Absatz 2 bedarf. Im übrigen kann die Frist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes um höchstens 3 Wochen verlängert werden. Wird die Frist verlängert ist dies dem Antragsteller unter Nennung der Gründe und unter Angabe des voraussichtlichen Zeitpunktes der Entscheidung mitzuteilen.

- (2) Ist für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 nach anderen Rechtsvorschriften eine Gestattung (§ 10 Absatz 1 Satz 1 SächsNatSchG) erforderlich, entscheidet die hierfür zuständige Behörde im Einvernehmen mit der Stadt.

Im Falle des § 5 Absatz 1 entscheidet die Stadt innerhalb von 3 Wochen, bei genehmigungsbedürftigen baulichen Anlagen auf Ersuchen der Baugenehmigungsbehörde innerhalb von 2 Wochen. § 9 Abs.1 Satz 5 und 6 dieser Satzung gilt entsprechend. Liegt dem Antrag weder eine Baugenehmigung noch eine Bauvoranfrage nach den Vorschriften der SächsBO zugrunde, setzt die Stadt die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung

nach § 5 Absatz 1 bis zur Vorlage entsprechender Antragsunterlagen, längstens jedoch für die Dauer von 6 Monaten aus.

Im übrigen entscheidet die Stadt über das Ersuchen der Gestattungsbehörde auf Herstellung des Einvernehmens innerhalb eines Monats nach Eingang des Ersuchens. Das Einvernehmen gilt als erteilt, wenn es nicht innerhalb dieser Frist gegenüber der Gestattungsbehörde verweigert wird.

## **§ 10 Baumschutzbeirat/ innerbehördliche Zuständigkeit**

- (1) Die Entscheidung über einen Ausnahme- oder Befreiungsantrag ergeht auf der Grundlage der Begutachtung durch den Baumschutzbeirat. In einfachen oder dringenden Angelegenheiten kann auf eine Begutachtung durch den Baumschutzbeirat verzichtet werden. Der zuständige Sachbearbeiter der Stadt entscheidet in diesen Fällen allein und berichtet dem Baumschutzbeirat von diesen Entscheidungen in angemessener Form.
- (2) Der Baumschutzbeirat wird wie folgt gebildet:
  1. Zwei Vertreter aus dem Ausschuss Wirtschaft, Verkehr Tourismus und Umwelt
  2. Ein Sachbearbeiter des zuständigen Fachbereichs Recht und Ordnung
  3. Ein Vertreter der örtlichen Natur- und Umweltgruppen und
  4. Ein Vertreter aus den nach § 56 SächsNatSchG anerkannten Vereine.
- (3) Der Beirat wird entsprechend für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates berufen. Nach dem Ende der Wahlperiode bleibt der alte Baumschutzbeirat so lange im Amt bis durch den Ausschuss die neuen Vertreter gewählt sind.
- (4) Die Wahl der zwei Vertreter nach § 10 Nr. 1 erfolgt im Ausschuss Wirtschaft, Verkehr, Tourismus und Umwelt, die übrigen Mitglieder des Beirates werden auf Vorschlag des zuständigen Fachamtes im Einvernehmen mit dem Ausschuss durch die Oberbürgermeisterin berufen

## **§ 11 Betreten von Grundstücken**

Bedienstete oder Beauftragte der Stadt sind zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung unter den Voraussetzungen des § 54 Abs. 2 SächsNatSchG berechtigt, Grundstücke zu betreten.

## **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Absatz 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer entgegen § 4 nach § 2 geschützte Gehölze vorsätzlich oder fahrlässig beseitigt

oder Handlungen vornimmt, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder wesentlichen Veränderung ihres Bestandes oder Aufbaus führen.

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Absatz 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt insbesondere, wer:

1. entgegen § 4 Absatz 2 Nr. 1 den nach § 2 Absatz 3 geschützten Wurzelbereich durch Befahren mit Kraftfahrzeugen einschließlich des Parkens und Abstellens sowie durch Ablagern von Gegenständen, Aufbringen von Asphalt, Beton oder ähnlichen wasserundurchlässigen Materialien so verdichtet oder abdichtet, dass die Vitalität der Gehölze beeinträchtigt wird,
  2. entgegen § 4 Absatz 2 Nr. 2 näher als 3 Meter von der Stammbasis nach § 2 geschützter Gehölze Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen vornimmt,
  3. entgegen § 4 Absatz 2 Nr. 3 im nach § 2 Absatz 3 geschützten Wurzelbereich oder oberirdischen Bereich nach § 2 geschützter Gehölze feste, flüssige oder gasförmige Stoffe ausbringt oder freisetzt, welche geeignet sind, das Gehölzwachstum zu gefährden,
  4. entgegen § 4 Absatz 2 Nr. 4 an nach § 2 geschützten Gehölzen Werbematerial wie Plakate, Schilder, Hinweistafeln u.s.w. anklebt, annagelt, anschraubt oder auf sonstige schädigende Weise anbringt,
  5. an nach § 2 geschützten Gehölzen Weidezäune bzw. Halterungen für Weidezäune befestigt,
  6. die Rinde nach § 2 geschützter Gehölze abschneidet, abschält oder sonst wie entfernt,
  7. die nach § 2 geschützten Gehölze durch falsche Schnittmaßnahmen oder Aufasten oder Kappen schädigt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Absatz 1 Nr. 1 handelt auch, wer ohne schriftliche Ausnahmegenehmigung vorsätzlich oder fahrlässig:
- . bauliche Anlagen errichtet, ändert oder erweitert (§ 5 Nr. 1),
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Absatz 1 Nr. 1 handelt des weiteren, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
1. seiner Anzeigepflicht gemäß § 6 Nr. 2 Satz 2 nicht oder nicht fristgerecht nachkommt,
  2. auf Grundlage von § 8 angeordnete Ersatzpflanzungen oder Sanierungsmaßnahmen nicht, nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß durchführt,
  3. den mit einer Befreiung nach § 7 verbundenen Nebenbestimmungen nicht, nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt,



4. einem Bediensteten oder Beauftragten der Stadt den Zutritt gemäß § 54 SächsNatSchG auf seinem Grundstück verweigert.

(5) Ordnungswidrigkeiten können entsprechend Ordnungswidrigkeitengesetz mit einem Bußgeld von mindestens 25 €, aber höchstens 50.000 € geahndet werden.

### § 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Baum- und Gehölzschutzsatzung vom 15.10.1998 außer Kraft

Annaberg-Buchholz, den 16.12.2005

Barbara Klepsch  
Oberbürgermeisterin

### Anlage zur Satzung der Stadt Annaberg-Buchholz

#### Richtwerte zur Festlegung von Ersatzpflanzungen

Die Anzahl der erforderlichen Ersatzpflanzungen in Stück ist in der folgenden Tabelle angegeben:

Baumfällantrag Umfang	40 – 80 cm	80 – 160 cm	160 – 240cm	über 240 cm
dafür Ersatzpflan- zung mit	2 Stück	4 Stück	6 Stück	pro angefangener 40 cm Umfang eine weitere An- pflanzung
Stammumfang Neupflanzung	8 – 10 cm	8 – 10 cm	8 – 10 cm	8 – 10 cm

Bei Sträuchern und Hecken gilt in der Regel eine einfache Ersatzpflanzung.

Alle Ersatzpflanzungen müssen den gültigen Qualitätsanforderungen der Baumschulware entsprechen. Eine Eigenzucht kann als Ersatzpflanzung anerkannt werden, wenn der Stammumfang und eine entsprechende Qualität vorliegt.